



CRAILSHEIM

Hauptsatzung

vom 11. Oktober 2024

zuletzt geändert am 15. Mai 2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat am 10.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1 Verfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Crailsheim sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) In der Stadt Crailsheim sind in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen, Goldbach und Triensbach Ortschaften mit einem Ortschaftsrat und einem/einer Ortsvorsteher/in nach den §§ 67 ff. der GemO eingerichtet.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgergerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt (§ 24 GemO). Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem/der Oberbürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als vorsitzendes Mitglied und 40 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin" führen (§ 25 GemO).

2. Diese Anzahl an ehrenamtlichen Mitgliedern bleibt längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der Unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit bestehen. In der darauffolgenden Wahlperiode verringert sich die Zahl gemäß den Vorgaben von § 25 Abs. 2 GemO automatisch auf 32 ehrenamtliche Mitglieder.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der/Die Bürgermeister/in kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet. Dieser berät den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Ausschuss Dezernat I: Hauptausschuss
 - 1.2. Ausschuss Dezernat II: Bau- und Sozialausschuss
- (2) Der Hauptausschuss und der Bau- und Sozialausschuss bestehen jeweils aus 20 Stadtratsmitgliedern und dem/der Oberbürgermeister/in.

Diese Festlegung bleibt längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Abschaffung der Unechten Teilortswahl folgenden Wahlperiode bestehen. Anschließend reduziert sich die Anzahl automatisch auf jeweils 16 Mitglieder.

- (3) Für jedes Ausschussmitglied sind Stellvertretungen in Reihenfolge zu bestellen.
- (4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.

§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats, soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder dem/der Oberbürgermeister/in übertragen sind oder kraft Gesetzes zukommen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses können eine Angelegenheit, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat unterbreiten. Lehnt der

Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit, für die ein beschließender Ausschuss zuständig ist, an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom/von der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist der Hauptausschuss zuständig.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse der beiden beschließenden Ausschüsse, entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Aufgabengebiete der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Personalangelegenheiten,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabeangelegenheiten, soweit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist
 - Unternehmen und Werke, Beteiligungen
 - Ortsrecht
 - Schulangelegenheiten
 - Kindergärten
 - Wirtschaftsförderung
 - Wirtschaftliche Betätigung
 - Fremdenverkehr und Stadtmarketing
 - Datenverarbeitung
- (2) Der Geschäftskreis des Bau- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Stadtentwicklung und Umwelt, Bauleitplanung, Bauordnung, Verkehrs- und Nahverkehrsplanung, Landschaftsplanung
 - Landesgartenschau
 - Planung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grünwesen
 - Planung von Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe
 - Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Regiebetrieb, Baubetriebshof, Fuhrpark
 - Liegenschaften einschließlich Wald
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Kulturangelegenheiten einschließlich Museum und Archiv
 - Volkshochschule und städtische Musikschule

- Sportangelegenheiten (Vereine)
- Volksfest
- Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend- und Altenhilfe
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist
- Feuerwehrwesen und Marktangelegenheiten

III. Oberbürgermeister/in

§ 9 Zuständigkeiten

Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der/Die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der/die Oberbürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

IV. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

§ 10 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe ergibt sich aus folgender Tabelle:

Ziff.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu Euro	mehr als Euro	bis zu Euro	mehr als Euro
1 a).	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall	100.000	100.000	1.000.000	1.000.000
1 b).	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen genehmigter Vorhaben	100.000	100.000		
2.	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall	50.000	50.000	250.000	250.000
3.	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen und von Beschäftigten	Besoldungsgruppe bis A 11	ab A12	bis A 13	ab A 14
		Entgeltgruppe bis EG 11	ab EG 12	bis EG 13	ab EG 14
		bis S 15	ab S 16	bis S 18	

	und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst Sonstige personalrechtliche Entscheidungen bereits Beschäftigter Befristete Arbeits- und Dienstverhältnisse	X bis EG 11 bis S 15	ab EG 12 ab S 16	bis EG 13 bis S 18	ab EG 14
4.	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen	2.500	2.500	25.000	25.000
5.	Die Stundung von Forderungen im Einzelfall	25.000	25.000	1.000.000	1.000.000
6.	Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als ... beträgt	35.000	35.000	250.000	250.000
7 a).	Die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall	40.000	40.000	1.000.000	1.000.000
7 b).	Veräußerung von Grundstücken in Baugebieten nach vorhandener Preisfestlegung durch GR im Einzelfall mit Ausnahme des Vergabeverfahrens in Westgartshausen	1.000 qm	1.000 qm		
8.	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von	25.000	25.000	250.000	250.000
9.	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	100.000	100.000	1.000.000	1.000.000
10.	Die Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	X			
11.	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und sachverständiger Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat	X	X		X

12.	Abgabe von Erklärungen in Bau- sachen, bei denen die Stadt als Grundstücksnachbar beteiligt ist	X			
13.	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den ge- setzlichen Vorschriften	X			
14.	Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden bis zu ei- nem Jahresbeitrag von	100	100	5.000	5.000
15.	Aufnahme von Krediten im Rah- men der Haushaltssatzung und des von der Aufsichtsbehörde ge- nehmigten Gesamtbetrages	X			
16.	Übernahme von sonstigen Bürg- schaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestel- lung von Sicherheiten, Über- nahme von Schuldverpflichtun- gen und Abschluss der ihnen wirt- schaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	25.000	25.000	150.000	150.000
17.	Übernahme von Ausfallbürg- schaften für Kredite der Stadt- werke Crailsheim GmbH sowie die Übernahme von Ausfallbürg- schaften bei Umschuldungen bis zu dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag	X			
18 a).	Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie	25.000	25.000	100.000	100.000
18 b).	Änderung von Versicherungs- verträgen, die zu einer Verän- derung der jährlichen Versi- cherungsprämie führen	25.000	25.000	100.000	100.000

V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO 3 Stellvertreter/innen aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1. Crailsheim
- 1.2. Tiefenbach
- 1.3. Onolzheim
- 1.4. Roßfeld
- 1.5. Jagstheim
- 1.6. Westgartshausen
- 1.7. Goldbach
- 1.8. Triensbach
- 1.9. Beuerlbach

(2) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:

- 2.1. für den Stadtteil Crailsheim die Gemarkung Crailsheim mit Flur Altenmünster und Ingersheim,
- 2.2. für den Stadtteil Tiefenbach die Gemarkung Tiefenbach mit den Wohnbezirken Tiefenbach, Wollmershausen, Rüddern und Weidenhausen,
- 2.3. für den Stadtteil Onolzheim die Gemarkung Onolzheim mit den Wohnbezirken Onolzheim und Hammerschmiede,
- 2.4. für den Stadtteil Roßfeld die Gemarkung Roßfeld mit den Wohnbezirken Roßfeld, Maulach, Hagenhof, Ölhaus und Sauerbronnen,
- 2.5. für den Stadtteil Jagstheim die Gemarkung Jagstheim mit den Wohnbezirken Jagstheim, Alexandersreut, Burgbergsiedlung, Eichelberg, Stöckenhof, Kaihof und Jakobsburg
- 2.6. für den Stadtteil Westgartshausen die Gemarkung Westgartshausen mit den Wohnbezirken Schüttberg, Mittelmühle, Wegses, Lohr, Ofenbach, Obhalden und Wittau,
- 2.7. für den Stadtteil Goldbach die Gemarkung Goldbach,
- 2.8. für den Stadtteil Triensbach die Gemarkung Triensbach mit den Wohnbezirken Triensbach, Buch, Erkenbrechtshausen, Heinkenbusch, Saurach und Weilershof,
- 2.9. für den Stadtteil Beuerlbach die Gemarkung Beuerlbach.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

Die Unechte Teilortswahl im Gemeinderat wird aufgehoben.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Tiefenbach,
2. Onolzheim,
3. Roßfeld,
4. Jagstheim,
5. Westgartshausen,
6. Goldbach,
7. Triensbach.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1. in der Ortschaft Tiefenbach	10 Mitglieder,
2.2. in der Ortschaft Onolzheim	10 Mitglieder,
2.3. in der Ortschaft Roßfeld	10 Mitglieder,
2.4. in der Ortschaft Jagstheim	10 Mitglieder,
2.5. in der Ortschaft Westgartshausen	10 Mitglieder,
2.6. in der Ortschaft Goldbach	10 Mitglieder,
2.7. in der Ortschaft Triensbach	8 Mitglieder.

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Tiefenbach, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach werden mit Vertretungen der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

3.1. Ortschaft Tiefenbach	
3.1.1. Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen	8 Sitze
3.1.2. Wohnbezirk Rüddern	1 Sitz
3.1.3. Wohnbezirk Wollmershausen	1 Sitz
3.2. Ortschaft Roßfeld	
3.2.1. Wohnbezirk Roßfeld mit Sauerbronnen	8 Sitze
3.2.2. Wohnbezirk Maulach, Hagenhof und Ölhaus	2 Sitze
3.3. Ortschaft Jagstheim	
3.3.1. Wohnbezirk Jagstheim	5 Sitze
3.3.2. Wohnbezirk Burgbergsiedlung	4 Sitze
3.3.3. Wohnbezirk Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg	1 Sitz
3.4. Ortschaft Westgartshausen	
3.4.1. Wohnbezirk Westgartshausen mit Ofenbach	5 Sitze
3.4.2. Wohnbezirk Wittau, Lohr	3 Sitze
3.4.3. Wohnbezirk OBhalden, Wegses, Mittelmühle	1 Sitz
3.4.4. Wohnbezirk Schüttberg	1 Sitz
3.5. Ortschaft Triensbach	
3.5.1. Wohnbezirk Triensbach, Weilershof	4 Sitze

3.5.2. Wohnbezirk Erkenbrechtshausen	2 Sitze
3.5.3. Wohnbezirk Buch, Heinkenbusch, Saurach	2 Sitze

§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach entscheidet selbständig über Angelegenheiten seiner Ortschaft, deren Beschlusszuständigkeit ihm im Eingliederungsvertrag zugesichert worden ist. In dem dort dargelegten Umfang wird dem jeweiligen Ortschaftsrat die Befugnis zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem/der Oberbürgermeister/in nach § 6 übertragen oder gesetzlich zugewiesen sind. Dies gilt auch nicht für Angelegenheiten, die für die gesamte Stadt Auswirkungen haben können.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Dem Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen
 - 5.1. die Unterhaltung und die Benutzungsregeln für die Turn- und Festhalle,
 - 5.2. die Unterhaltung und die Benutzung der Einrichtungen der Vartierhaltung,
 - 5.3. verbindliche Auswahl der Pächter/innen für die öffentlichen Fischwässer und Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin in der Jagdgenossenschaft,
 - 5.4. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 5.5. Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Gewässer,
 - 5.6. Mitwirkung bei der Bauleitplanung.
- (6) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
 - 6.1. die Unterhaltung des Friedhofes (in Triensbach in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde).
- (7) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:

- 7.1. Benutzungsregeln für das Schulgebäude für außerschulische Zwecke
- 7.2. Betrieb und Unterhaltung des Kindergartens.

(8) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Roßfeld und Jagstheim wird übertragen:

- 8.1. Unterhaltung der städtischen Wohnungen (in Roßfeld Rathaus und Lehrerwohnhaus),
- 8.2. dem Ortschaftsrat im Stadtteil Roßfeld wird übertragen: die Mitwirkung beim Bau, Unterhaltung und Verwaltung des Sportzentrums in Roßfeld, soweit die Stadt als Eigentümerin der Grundstücke zuständig ist,
- 8.3. dem Ortschaftsrat im Stadtteil Jagstheim wird übertragen: die Unterhaltung und die Nutzungsregeln für die Schule durch Vereinigungen.

(9) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Triensbach wird außerdem übertragen:

- 9.1. Benutzungsregeln für Sportplatz und Schule durch Vereinigungen,
- 9.2. Vorschlagsrecht bei Vermietungen und Verpachtungen.

(10) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Westgartshausen wird außerdem übertragen:

- 10.1. Auswahl des/der Pächters/Pächterin der Schafweide,
- 10.2. Auswahl der Mieter/innen und Pächter/innen der städtischen Grundstücke im Stadtteil Westgartshausen; dies gilt auch für die Zuteilung von Bauplätzen,
- 10.3. Unterhaltung der Gemeindestraßen.

(11) Dem Ortschaftsrat des Stadtteils Goldbach wird außerdem übertragen:

- 11.1. die Unterhaltung und die Regelung der Benutzung der Sportanlagen mit Vereinsheim,
- 11.2. die Unterhaltung und der Betrieb des Freibades Goldbach,
- 11.3. die Unterhaltung der Gemeindestraßen und
- 11.4. die Durchführung des "Goldbacher Lichterfestes".

§ 17 Ortsvorsteher/in

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamte/r auf Zeit.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.05.2021 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Crailsheim, 11.10.2024

Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Crailsheim (www.crailsheim.de) am 11.10.2024, in Kraft ab 12.10.2024, geändert durch

1. Satzungsbeschluss vom 15.05.2025 (Bekanntmachung Internetseite vom 23.05.2025); in Kraft ab 24.05.2025